

Bundesrat

Drucksache 506/86

07.11.86

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Rechtsbereinigungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am
6. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 10/6356 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
- Drucksache 10/5532 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.86
Erster Durchgang: Drs. 90/86



Zweites Rechtsbereinigungsgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft

Artikel 1

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 11 a und 41 b werden aufgehoben.
2. In §§ 33 c Abs. 2 Satz 2, § 33 d Abs. 5 und § 150 a Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Worte „des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In § 33 d Abs. 5 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
4. In § 50 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6 und 8“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 4, 6, 7 a und 8“ ersetzt.
5. In § 60 b Abs. 2 zweiter Halbsatz und § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „§§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63“ durch die Angabe „§§ 55 bis 60 a und 60 c bis 61 a“ ersetzt.
6. In § 61 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 c Abs. 1, §“ durch die Angabe „§§ 55 c,“ ersetzt.
7. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
„c) nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt.“

8. In § 147 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 41 b Abs. 1,“ gestrichen.

Artikel 2

Gaststättengesetz

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „der für den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zuständigen“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 4, §§ 16, 17, 28 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 32 werden aufgehoben.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „16,“ gestrichen und die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Überwachung strafrechtlicher
und anderer Verbringungsverbote

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 12. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1873) wird aufgehoben.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Artikel 4

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen."

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bundesstraßen“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3 a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 5 werden nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Worte „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ eingefügt.

f) In Absatz 7 werden nach den Worten „die Begrenzung der Verkehrsflächen“ die Worte „sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„das gleiche gilt für Maßnahmen nach den §§ 5 und 15 des Gaststättengesetzes.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

3. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird „(Seesaufgabengesetz — SeeAufG)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „Verkehrssicherheit“ ersetzt durch die Worte „Verkehrs- und Betriebssicherheit“;

b) Nummer 9 Buchstabe e wird aufgehoben; in Nummer 9 Buchstabe d wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „Angelegenheiten der Schiffstechnik“ die Worte „einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Schüttgütern“ durch die Worte „Gütern, mit Ausnahme von Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „im Einvernehmen“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Abgabenschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leistungen der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal werden von demjenigen, der diese Leistungen im eigenen oder fremden Namen veranlaßt, Entgelte erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 8

Gewerberechtliche Vorschriften für die Seeschifffahrt

(1) § 29 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) § 23 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Anlagen auf Seeschiffen“ gestrichen.

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(3) § 27 der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Aufsichts- und Erlaubnisbehörden für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager auf Seeschiffen“ gestrichen.

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Seemannsgesetz

In § 80 Abs. 2 Satz 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „Arbeitsschutzbehörde im Benehmen mit der“ gestrichen.

Artikel 8

Verordnungen über die Abgaben und Entgelte auf dem Nord-Ostsee-Kanal und im bundeseeigenen Häfen

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 7. Dezember 1977 (BAnz. Nr. 237 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1982 (BAnz. Nr. 242 S. 2) geändert worden ist, wird gestrichen.

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Kanalsteuertarifordnung vom 23. März 1977 (BAnz. Nr. 63 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1984 (BAnz. Nr. 63 S. 2891), wird gestrichen.

Artikel 9

Gesetz zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen

In Artikel 5 des Gesetzes zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23. Juni

1989 (BGBl. II 1975 S. 65) wird nach dem Wort „entspricht“ der Satzteil „,sofern diese Vorschriften nichts anderes bestimmen“ angefügt.

Artikel 10

Gesetz über das Seelotswesen

In § 42 Abs. 3 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (BGBl. II S. 1035) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zulassung von Überseelotsen im Benehmen mit den betreffenden regionalen Vereinigungen der Überseelotsen erfolgt, die Vereinbarungen im Sinne des § 44 geschlossen haben.“

Artikel 11

Seeunfalluntersuchungsgesetz

In § 7 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2146) werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende des Bundesoberseemanns und sein Vertreter sind Ehrenbeamte des Bundes, sofern sie das Amt nicht als Bundesbeamte im Nebenamt ausüben. Die Ehrenbeamten werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.“

Artikel 12

Güterkraftverkehrsgesetz

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, werden die Worte „mit Ausnahme von Schlachtvieh“ gestrichen.

DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 13

Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen

Das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach den §§ 795 und 808a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung wird durch den zuständigen Bundesminister erteilt.“

2. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 14

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1973 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 15

Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 16

Zollgesetz

§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 500) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Allgemeine Zollordnung

§ 28 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 500), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 18

Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

Artikel 19

Allgemeines Kriegsfolgenrecht

(1) Aus dem Allgemeinen Kriegsfolgenrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden aufgehoben

1. der Vierte Teil mit den §§ 66 bis 84,
2. der Fünfte Teil mit dem § 85 und
3. § 110 Abs. 1 Nr. 6.

(2) Die Verordnung zur Härteregehung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgenrechtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 20

Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden

Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird aufgehoben.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie dem Vertreter des Bundesinteresses“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In § 51 werden die Angabe „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Gegen den Bescheid einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe kann der Antragsteller Beschwerde einlegen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 21

Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten

Das Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

Artikel 22

Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite

Das Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3725), geändert durch § 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1975 vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 917), wird aufgehoben.

Artikel 23

Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz“.
- 2. § 11 wird aufgehoben.

FÜNFTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 24

Milchgesetz

In das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

(1) Von den Vorschriften der auf Grund des § 37 erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden für die Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit und Verpackung von Milch und Milcherzeugnissen unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsverordnungen von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Umstände, die die allgemeine Wettbewerbslage der Milch be- und verarbeitenden Wirtschaft beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag zweimal um jeweils längstens zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort dauern.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.“

Artikel 25

Rennwett- und Lotteriewesen

(1) Das Rennwett- und Lotteriewesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer

nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Sie kann auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;

bb) die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen;

bb) in dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;

cc) folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.“;

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 erteilt werden darf.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen;

bb) der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Welche Angaben der Wertschein enthalten muß, bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder die Wette in das Wettbuch eingetragen“ gestrichen;

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf einem Rennplatz ist den Buchmachern nur das Legen von Wetten zu festen Odds für die dort am Renntag stattfindenden Rennen gestattet.“

5. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

6. § 25 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.“

(2) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Zulassungsbehörden“ vor § 1 sowie § 1 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe d wird das Wort „Bedingungen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt;

b) in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Zulassungsbehörde (§ 1)“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt;

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „durch die Zulassungsbehörde“ gestrichen;

bb) in Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die deutsche Reichsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt“ gestrichen;

b) die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Buchmacher hat für seine Person eine Sicherheit und für jede Person, die ihn bei Abschluß oder Vermittlung von Wetten vertreten kann (Buchmachergehilfe), eine weitere Sicherheit zu leisten.

(3) Die Sicherheit haftet zunächst wegen der Steueransprüche nebst Zinsen, sodann wegen der Geldstrafen und Geldbußen und der Kosten des Strafverfahrens und Bußgeldverfahrens und schließlich den Wettnehmern wegen ihrer Forderungen aus dem Wettgeschäft.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Art und Höhe der Sicherheit bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde.“;

bb) in Satz 2 werden die Worte „von der Zulassungsbehörde jederzeit in den festgesetzten Grenzen“ durch die Worte „von der Behörde jederzeit“ ersetzt;

d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.

4. Die Überschrift „a) zeitliche Begrenzung“ vor § 4 wird gestrichen; § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die näheren Bestimmungen für den Betrieb der Wettannahmestellen trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zahl“, gestrichen;

bb) in Satz 3 werden die Worte „Die Landeszentralbehörden können“ durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann“ ersetzt;

cc) Satz 4 wird gestrichen;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Deutschen Reiche und im Ausland laufenden“ gestrichen;

bb) die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben;

cc) in dem bisherigen Satz 5 wird das Wort „Landeszentralbehörden“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ ersetzt;

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Über die Erlaubnis ist dem Buchmacher sowie jedem Gehilfen als Ausweis eine Urkunde auszustellen, aus der sich die Nebenbestimmungen der Erlaubnis ergeben.“

8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zulassende Behörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) die Art und den Inhalt der Wette.“;

b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tintenstift“ durch die Worte „nicht löschbarem Schreibmittel“ ersetzt.

10. Die Überschrift vor § 12 sowie § 12 werden gestrichen.

11. Die Überschrift vor § 13 sowie § 13 werden wie folgt gefaßt:

„d) Nachweise

§ 13

Jeder Buchmacher hat über seine Einnahmen und Ausgaben aus dem Wettgeschäft Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen

1. als Einnahmen die täglichen Eingänge an Wetteinsätzen, die Forderungen des Buchmachers aus abgeschlossenen Wettverträgen und die sonstigen Einnahmen aus dem Wettbetrieb,

2. als Ausgaben die ausgezahlten Gewinne, etwa zurückgezahlte Einsätze, die Rennwettsteuer unter Hinweis auf den betreffenden Wertschein, ferner Gebühren und sonstige Unkosten und die Zahlungen an diejenigen namentlich zu bezeichnenden Buchmacher, an welche eine bestimmte, genau zu bezeichnende Wette weitergegeben ist,

zu ersehen sein. § 11 gilt entsprechend.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „oder das Gericht“ werden gestrichen;

b) die Angabe „(§§ 1 und 34)“ wird durch die Angabe „(§ 34)“ ersetzt.

13. In den Anlagen werden die Muster 3 und 4 gestrichen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz können im Rahmen der einschlägigen Ermächtigungen weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Artikel 26

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

506/86

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Sonderbestimmung des § 36 geht der
Regelung des Satzes 1 vor.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Sonderbestimmung des § 40 geht der
Regelung des Satzes 1 vor.“

2. In § 27 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen.

3. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des § 49 Abs. 2 und des § 57“ durch die Angabe „§§ 36, 37 a, 37 b, 38 und 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

4. In Abschnitt 3 wird der Unterabschnitt 8 — Tuberkulosehilfe — aufgehoben.

5. § 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Worte „außerdem bei der Heilbehandlung für Tuberkulosekranke“ werden angefügt.

6. In § 90 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „des § 29, des § 43 Abs. 1 und des § 58“ durch die Angabe „des § 29 und des § 43 Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 92 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe“ durch die Worte „mit Ausnahme der vor dem ... (Inkrafttreten des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes) entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe“ ersetzt.

8. In § 95 wird Absatz 2 gestrichen.

9. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5“ gestrichen.

10. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt auch für Personen, die aus den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches

nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „aus dem Ausland“ gestrichen.

- c) In Absatz 6 werden die Worte „aus dem Ausland“ durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

11. In § 116 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

12. In § 120 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wöchnerinnen“ das Komma und das Wort „Tuberkulosehilfe“ gestrichen.

13. Abschnitt 13 — Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe — wird aufgehoben.

14. Die §§ 141 bis 143 werden aufgehoben.

15. § 147 a wird wie folgt gefaßt:

§ 147 a

Übergangsregelung aus Anlaß des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes

(1) Erhalten am ... (Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Artikels) Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.

(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.“

Artikel 27

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz

In § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), das zuletzt durch § 43 Abs. 2

des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)*) geändert worden ist, wird das Wort „obersten“ gestrichen.

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 28

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird Buchstabe e gestrichen; die Buchstaben f und g werden Buchstabe e und Buchstabe f.
2. In § 18 c wird der Absatz 7 aufgehoben.
3. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Tuberkulose oder“ gestrichen.
4. § 27 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „oder Tuberkulose“ gestrichen.
5. § 27 h wird wie folgt gefaßt:

§ 27 h

Erhalten Beschädigte oder Hinterbliebene am ... (Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Artikels) als Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genesene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987.“

6. Dem § 84 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn und solange ein Anspruch auf Weitergewährung von Heilbehandlung nach § 147 a Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes besteht, sind entsprechende Ansprüche nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 ausgeschlossen.“

Artikel 29

Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV

In Artikel 2 Nr. 4 des Fünfzehnten Anpassungsgesetzes-KOV vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915)

*) Zu beachten bleibt Artikel 2 des Entwurfs einer Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung des Bundesministers der Justiz, die voraussichtlich vor dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz verkündet wird.

werden im Text des § 28 c Abs. 6 in Satz 1 die Worte „286 Deutsche Mark“ durch die Worte „290 Deutsche Mark“ und in Satz 2 die Worte „776 Deutsche Mark“ durch die Worte „788 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 30

Sozialgesetzbuch

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird Buchstabe d gestrichen.

Artikel 31

Verordnungen zur Neuordnung der Krankenversicherung

Die Zweite Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Sechste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-9, veröffentlichten bereinigten Fassung und die Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-16, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 32

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 380 wird nach dem Wort „Rehabilitationsträgern“ die Textstelle „, der Künstlersozialkasse“ eingefügt.
2. In § 381 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2 a) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten haben die nach § 180 Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese die Beiträge nach § 381 a übersteigen.“
3. Die Überschrift vor § 494 wird wie folgt gefaßt:

„VIII. Auszubildende und Bezieher von Vorruhestandsgeld“.
4. § 494 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beitragssatz ist entsprechend zu ermäßigen.“

506/86

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für
Bezieher von Vorruhestandsgeld; § 385 Abs. 2
und 2a bleibt unberührt.“

5. In § 514 Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „393 d“
die Textstelle „494“ eingefügt.

Artikel 33

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 68 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversi-
cherung der Landwirte vom 10. August 1972
(BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 2 des Ge-
setzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 334) geän-
dert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieser ermäßigte Beitragssatz gilt auch für Bezie-
her von Vorruhestandsgeld; § 67a Abs. 2 und 3 bleibt
unberührt.“

Artikel 34

Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum

Die Verordnung über das gewerbmäßige Ver-
kaufen und Feilhalten von Petroleum in der im
Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-
mer 2125-8, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird gestrichen.

ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 35

Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von
Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-
nummer 201-1, veröffentlichten bereinigten Fas-
sung, geändert durch Artikel 287 Nr. 2 des Gesetzes
vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 488), wird als Bundes-
recht aufgehoben.

NEUNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 36

Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz

Im Modernisierungs- und Energieeinsparungsge-
setz in der Fassung der Bekanntmachung vom

12. Juli 1976 (BGBl. I S. 993), geändert durch Arti-
kel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982
(BGBl. I S. 1912), werden

1. die §§ 1 bis 13, 20a, 20b, 21a und 22 Satz 1 und 2
sowie die §§ 28 und 29 aufgehoben,

2. in § 31 Nr. 2 die Worte „Inkrafttreten dieses Ge-
setzes“ durch das Datum „1. Januar 1977“ er-
setzt.

Artikel 37

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Im Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der
Fassung der Bekanntmachung vom 10. September
1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185) werden

1. in § 6 Abs. 2 die Buchstaben d, e und f und

2. in § 27a am Ende des letzten Satzes die Worte
„in der Fassung vom 29. August 1977 (BGBl. I
S. 1685)“

gestrichen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Artikel 38

Gesetz über die Beschränkung von Nachbarrechten

(1) Das Gesetz über die Beschränkung der Nach-
barrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkser-
nährung von besonderer Bedeutung sind, in der
im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-
mer 403-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird
aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die Beschränkung der Nach-
barrechte gegenüber Betrieben, die für die Volks-
gesundheit von besonderer Bedeutung sind, in der
im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-
mer 403-3, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird aufgehoben.

Artikel 39

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zum
Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I
S. 282), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes
vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert
worden ist, wird das Wort „fünf“ jeweils durch das
Wort „zehn“ ersetzt.

-11-

ELFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 40

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Gewerbeordnung, der Bundesminister für Verkehr das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit das Bundessozialhilfegesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 42

Inkrafttreten

(1) Artikel 32 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 (§ 494 Satz 3, § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) und Artikel 33 (§ 66 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) treten mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in Kraft. Artikel 29 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

25.11.86

In - Fz

Berichtigung

zum

Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz

DEUTSCHER BUNDESTAG
Der Direktor

Bonn, den 24. November 1986

An den
Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 7. November 1986 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 243. Sitzung am 6. November 1986 verabschiedeten Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz - Drucksachen 10/5532, 10/6356 - folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a ist in § 14 Abs. 1 das Wort "Kanalsteuer" durch das Wort "Kanalsteurer" zu ersetzen.
2. In Artikel 8
 - a) ist in der Überschrift das Wort "die" zu streichen,
 - b) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

"2. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Kanalsteuerrtarifordnung vom 29. März 1977 (BAHz. Nr. 63 S. 2), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 1986 (BAHz. Nr. 138 S. 10219) geändert worden ist, wird gestrichen."

3. Artikel 10 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"§ 42 Abs. 3 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) wird folgender Satz angefügt:".

4. In Artikel 11

- a) ist das erste Wort "In" zu streichen,
- b) ist das Wort "Bundesoberseeamts" durch das Wort "Bundesoberseeamtes" zu ersetzen.

5. In Artikel 26

- a) ist in Nummer 3 nach "§ 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ein Komma einzufügen,
- b) ist in Nummer 11 das Wort "würde" durch das Wort "würden" zu ersetzen.

6. In Artikel 42 Abs. 2 ist das Wort "Tag" durch das Wort "Tage" zu ersetzen.

Kürst

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat stellt fest, daß eine Anhebung des auf die Länder entfallenden Rahmens für Kassenkredite der Länder dringend geboten ist. Er verweist hierzu auf seine Stellungnahme vom 18. April 1986 zum Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes (Ziff. 10). Der Bundesrat bedauert, daß der Deutsche

- 15 -

- 2 -

506/86

- 2 -

Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates zu einer Erhöhung des Kassenkreditplafonds nicht gefolgt ist. Er verzichtet jedoch auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses, nachdem der Bundesminister der Finanzen weitere Gespräche zwischen ihm, dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank und den Finanzministern der Länder für das erste Halbjahr 1987 mit dem Ziel einer befriedigenden Lösung vorgeschlagen hat.

Der Bundesrat bittet den Bundesminister der Finanzen, rechtzeitig zu diesen Gesprächen einzuladen.

- 16 -

-1-B

Bundesrat

Drucksache 506/86 (Beschluß)
28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat stellt fest, daÙ eine Anhebung des auf die Länder entfallenden Rahmens für Kassenkredite der Länder dringend geboten ist. Er verweist hierzu auf seine Stellungnahme vom 18. April 1986 zum Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes (Ziff. 10). Der Bundesrat bedauert, daÙ der Deutsche Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates zu einer Erhöhung des Kassenkreditplafonds nicht gefolgt ist. Er verzichtet jedoch auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses, nachdem der Bundesminister der Finanzen weitere Gespräche zwischen ihm, dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank und den Finanzministern der Länder für das erste Halbjahr 1987 mit dem Ziel einer befriedigenden Lösung vorgeschlagen hat.

Der Bundesrat bittet den Bundesminister der Finanzen, rechtzeitig zu diesen Gesprächen einzuladen.